

Schutzkonzept

für die Kinder- und Jugendwohngruppe

Breitscheidstraße 54 /54 a

15827 Dahlewitz



Gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe

Lerchenweg 21, 15834 Rangsdorf

E-Mail: info@juwo-kids.de

Tel.: 033708 - 284680

Geschäftsführung: Marcel Franz, Patrick Thonfeld

Pädagogische Leitung: Kathleen Gamradt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Grundlagen.....	1
3. Personalauswahl / Personalentwicklung.....	2
4. Begriffsbestimmungen	2
4.1. Kindeswohlgefährdung	2
4.2. Gewalt	4
4.3. Umgang mit Formen von Gewalt.....	5
4.4. Macht	6
4.5. Krisen	7
4.6. Gefährdungseinschätzung / gewichtige Anhaltspunkte	7
4.7. Verdacht/ Unschuldsvermutung.....	8
4.8. Rehabilitation nach falschem Verdacht	8
5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	10
6. Prävention	12
6.1 Ressourcen- und Risikoanalyse	13
6.2 Bewerbungsverfahren	14
6.3 Selbstverpflichtungserklärung.....	14
6.4 Entwicklung einer erzieherischen (Team-) Haltung	14
6.5 Klientenbezogene Präventionsangebote	15
6.6 Fort- und Weiterbildungen.....	15
6.7 Kooperation mit Netzwerkpartnern.....	16
7. Partizipation	16
8. Beschwerdemanagement.....	18
8.1 Beschwerdeverfahren (schematisch)	19
8.2. Beschwerdeverfahren.....	20
9. Intervention.....	20
10. Verantwortlichkeit, Qualitätsentwicklung und Evaluation	21
Anhang	22
1 Interner Verhaltenskodex der Mitarbeiter der JuWo – Kinder und Jugendwohngruppe	22
2 Gefährdungseinschätzung (<i>beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls</i>).....	24
3 Selbstreflexionsfragebogen für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	33
4 Beschwerdeformular	37

Gender – Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Konzeption das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Konzeption verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht auf alle Geschlechter.

1. Einleitung

Die Sicherheit und das Wohl von Kindern und Jugendlichen haben für uns, die Mitarbeiter der JuWo gUG, oberste Priorität. Demnach ist es uns ein grundlegendes Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen in einer Umgebung aufwachsen, die frei von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung ist. Entsprechend unseres Leitbildes legen wir besonderen Wert auf Partizipation, Freiwilligkeit, Wohlwollen, Transparenz, Gleichbehandlung und Verantwortungsbewusstsein. Unser Gewaltschutzkonzept bildet daher, vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit des Kindeswohls, das Fundament für alle Maßnahmen und Aktivitäten in der Wohngruppe, die den Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen und eine Weiterentwicklung zu eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglicht. Ziel ist es außerdem Gewalt und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

2. Grundlagen

Dieses Schutzkonzept unterliegt einem ständigen (Weiter-)Entwicklungsprozess und wird daher fortlaufend an die gesetzlichen Grundlagen/Anforderungen und die Bedingungen vor Ort in der Wohngruppe angepasst. Der Fortschreitungsverlauf erfolgt alle 5 Jahre.

Alle Fachkräfte unserer Einrichtung verfügen über fundiertes Grundlagenwissen zu den Themen Kinderschutz, Gewalt, Macht und Machtmissbrauch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Erkenntnis, dass die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen immer bei den Erwachsenen liegt, handeln alle Mitarbeitenden mit einer reflektierten und professionellen Haltung. Sie tragen aktiv zur Ausgestaltung, Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes bei und setzen sich dafür ein, eine sichere, respektvolle und gewaltfreie Umgebung für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Sowohl die Kinderrechte, die in der Kinderrechtskonvention festgeschrieben wurden, das Bundeskinderschutzgesetz, als auch Artikel 1 im Grundgesetz sowie die §§1 SGB VIII und 1631 BGB gestehen Kindern und Jugendlichen das Recht auf gewaltfreie Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu. Entsprechend fühlen wir uns verpflichtet die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen frei von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und entwürdigenden Maßnahmen zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu begleiten.

Das SGB VIII nimmt freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 8a, 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII in die Pflicht, ein, auf die Einrichtung abgestimmtes, Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und ebenso umzusetzen wie die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, die mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen ist. Diese formalen Vorgaben gilt es im Folgenden unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am eigenen Hilfeprozess in den Einrichtungsalltag zu transportieren, dort zu leben und stetig weiterzuentwickeln. Eine Überprüfung findet jährlich statt.

3. Personalauswahl / Personalentwicklung

Das Bewerbungsverfahren wird im Zuge der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der Organisationsentwicklung weiter ausdifferenziert. Grundlegend entwickeln wir unser Bewerbungsverfahren entlang der geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen der §§ 72 a SGB VIII und 30 Abs. 5, § 30 a Abs. 1 BZRG und stellen die fachliche und persönliche Eignung der zukünftigen Mitarbeiter fest.

Spätestens bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren wird von den Mitarbeitern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Außerdem wird von jedem Mitarbeiter bei Einstellung eine interne Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) unterschrieben.

Im Rahmen der Personalentwicklung streben wir zukünftig ein System an, das v.a. die pädagogischen Fachkräfte weiter und tiefergehend mit Grundlagenwissen des Themenkreises Kinderschutz/Schutz von Kindern und Jugendlichen (in Einrichtungen) ausstattet, um sowohl die Ausprägung einer professionellen Haltung zu fördern und zu unterstützen als auch ein umfangreiches Maß an Handlungssicherheit und -kompetenz auszuprägen. Jedem hauptamtlichen Mitarbeiter stehen pro Jahr 5 Tage Bildungsurlaub zur Verfügung, deren Einsatz vom Einzelnen frei gewählt werden kann oder i.S. der Entwicklung einer Unternehmenskultur in Gemeinschaftsprojekte investiert wird. Zusätzlich profitieren die Fachkräfte von regelmäßigen Teambesprechungen mit einem bedarfsgerechten Anteil an Fachinput, Fall- und Fachberatung, aber auch von noch zu organisierenden „Fachtagen zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung beispielsweise des Schutzkonzeptes, Fragen im Themenkreis Kinderschutz, Meldepflichten, Kommunikation/Dokumentation,...“.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf Situationen, in denen das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden eines Kindes oder Jugendlichen akut oder latent beeinträchtigt oder bedroht ist. Es handelt sich um eine Form der Gefährdung, bei der das Kind oder der Jugendliche einer signifikanten Gefahr für seine Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung, Überleben oder sein Vermögen ausgesetzt ist. Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen. Insoweit erfahrene Fachkräfte sind zusätzlich darin geschult, Anzeichen und Indikatoren für Kindeswohlgefährdung zu erkennen, Perspektiven zu eröffnen, fallführende Fachkräfte zu beraten, Fallkonstellationen zu strukturieren und die Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu begleiten.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann unterschiedliche Formen haben. So sind z.B. körperliche oder seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch aber auch Suchtabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankungen der Eltern, (hoch-)konfliktvolle Trennungen der Eltern und häusliche (Partner-)Gewalt zu nennen.

Körperliche Misshandlung:

Eine körperliche Misshandlung umfasst die absichtliche Anwendung von Gewalt oder physischer Maßnahmen, die zu Verletzungen, körperlichen Schäden oder Gesundheitsproblemen beim Kind oder Jugendlichen führen – gemeint sind z.B. Schläge, Tritte, Verbrennungen oder das Anwenden körperlicher Disziplinierungsmaßnahmen.

Seelische Misshandlung:

Seelische Misshandlung bezieht sich auf Verhalten, dass das seelische Wohlbefinden, die soziale Entwicklung oder das Selbstwertgefühl eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt. Es äußert sich z.B. in Form von ständiger Kritik, Einschüchterung, Demütigung, Ablehnung oder Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse.

Psychische Misshandlung:

Psychische Misshandlung umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen, die das emotionale, geistige oder soziale Wohlbefinden eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Demütigungen, Einschüchterungen, ständige Kritik, Herabsetzung, Ausgrenzung, Angst erzeugendes Verhalten oder das bewusste Ignorieren von Bedürfnissen. Ziel dieser Handlungen ist häufig die Kontrolle oder Machtausübung über das Kind, wodurch dessen Selbstwertgefühl und psychische Gesundheit nachhaltig geschädigt werden können.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung tritt auf, wenn die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen nicht bedarfsgerecht befriedigt werden. Es kann sich dabei sowohl um Vernachlässigung der Versorgung mit Nahrung und Unterkunft, der medizinischen Versorgung oder der Hygiene handeln, als sich auch in der Vernachlässigung der emotionalen, sozialen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zeigen.

Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch (§§ 174, 176, 177, 182, 184b StGB)

Sexueller Missbrauch umfasst jede Form sexueller Handlung an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen, bei der dessen sexuelle Selbstbestimmung und Integrität verletzt wird. Dies geschieht insbesondere, wenn eine Person ihre Macht-, Autoritäts- oder Vertrauensposition ausnutzt.

Dazu zählen unter anderem:

- Erzwungene sexuelle Handlungen oder sexuelle Übergriffe,
- Sexuelle Berührungen oder das Veranlassen zu sexuellen Handlungen,
- Sexuelle Belästigung in verbaler, körperlicher oder digitaler Form,

- Das Zeigen, Herstellen, Verbreiten oder Konsumieren pornografischer Inhalte mit oder von Minderjährigen,
- Sexualisierte Handlungen im digitalen Raum, z. B. durch Chats, Fotos, Videos oder soziale Medien.

Sexueller Missbrauch ist immer eine Straftat und wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt.

Er kann körperlich, psychisch oder digital erfolgen und tritt häufig in Beziehungs- und Vertrauenskontexten auf.

Gewalt im digitalen Raum

Gewalt im digitalen Raum umfasst alle Formen von Bedrohung, Beeinträchtigung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen über digitale Medien und Kommunikationswege. Dazu gehören unter anderem Cybermobbing, Bedrohungen oder Einschüchterungen über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder Online-Plattformen, das Verbreiten verletzender oder manipulativer Inhalte sowie sexualisierte Gewalt oder Belästigung im Internet.

4.2. Gewalt

Gewalt bezeichnet Handlungen oder Verhaltensweisen, bei denen einer Person körperliche, psychische oder soziale Schäden, Leid oder Zwang zugefügt werden. Sie tritt in verschiedenen Formen auf zum Beispiel in Form von körperlicher Gewalt, psychischer/emotionaler Gewalt, sexueller Gewalt und/oder Vernachlässigung und sollte, gerade im Kontext des pädagogischen Alltags in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, differenziert betrachtet/erkannt werden. Gewalt tritt außerdem in unterschiedlichen (Beziehungs-)Konstellationen auf – so z.B.

- ausgehend von Kindern/Jugendlichen gegenüber anderen Kindern/Jugendlichen
- ausgehend von Mitarbeitern gegenüber Kindern/Jugendlichen
- ausgehend von Kindern/Jugendlichen gegenüber Mitarbeitern
- ausgehend von Eltern/Dritten gegenüber Kindern/Jugendlichen allgemein
- ausgehend von Besuchern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Sinne einer professionellen Haltung gilt es hier Kommunikations- und Reflexionswege zu erarbeiten, die einen ebenso offenen wie der Situation angemessenen Umgang mit der Thematik ermöglichen, und diese zu etablieren. Weiterhin ist es sowohl im Allgemeinen als auch im Hinblick auf die Risikoanalyse wichtig, ausgehend vom Grundlagenwissen und der persönlichen Prägung der Mitarbeiter, den Blick zu weiten, andere Perspektiven einzunehmen und sich möglichen Ursachen ebenso zu nähern wie den Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten.

Grenzverletzungen werden meist in einmaligem oder nur gelegentlichem und oft zufällig auftretendem unangemessenem Verhalten deutlich, indem persönliche Grenzen eines Betroffenen überschritten werden.

Übergriffe finden i.d.R nicht zufällig statt und sind meist eng mit Machtgefällen und mangelndem Respekt gegenüber dem Anderen verbunden. Übergriffe dienen oft der (schleichenden) Vorbereitung (sexuellen) Missbrauchs, indem eine gezielte Desensibilisierung der Betroffenen aber auch des Umfelds angestrebt wird. Übergriffige Personen überschreiten Grenzen und Widerstand betroffener Personen aber auch gesellschaftliche Normen und Fachstandards ganz bewusst.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen sind durch die Ausübung einer erwachsenen Sexualität (vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr) gekennzeichnet. Sie unterscheiden sich von Übergriffen durch Erwachsene sowohl in der Motivation als auch darin, dass der Altersunterschied maximal zwei Jahre beträgt (nicht Generationen umfasst) und der Übergriff, sofern er auf ein Machtgefälle zwischen den Betroffenen zurückzuführen ist, durch das Einschreiten Erwachsener sofort beendet werden kann.

Eine Besonderheit stellen (sexuelle) Übergriffe im Überschwung dar. Sie gelten als Grenzverletzungen mit besonderem Motiv. Das bedeutet, dass eigene (sexuelle) Interessen und/oder (sexuelle) Neugier stark genug sind, den entgegenstehenden Willen des Anderen zu übergehen. In den meisten Fällen bestand im Vorfeld Einvernehmen über die gemeinsame (sexuelle) Aktivität.

Der Schutz vor Gewalt bezieht sich auf Maßnahmen und Strategien, die ergriffen werden, um Personen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihre Sicherheit, Integrität und Würde zu wahren. Daher umfasst der Schutz vor Gewalt sowohl präventive Maßnahmen als auch reaktive Maßnahmen, um Betroffene einerseits zu unterstützen und andererseits Delinquenten zur Verantwortung zu ziehen.

Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet der Schutz vor Gewalt den besonderen Schutz Kinder und Jugendlicher vor jeglicher Art von Gewalt oder Vernachlässigung. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz in der Familie, in Bildungseinrichtungen, in der Gemeinschaft und anderen Lebensbereichen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten. Schutz vor Gewalt bedeutet demnach umfangreiche Prävention, Früherkennung, Intervention, Unterstützung von Betroffenen, Schulungen für Fachkräfte sowie das Ausgestalten sicherer Umgebungen für Kinder und Jugendliche, in denen sie ihre Rechte wahrnehmen und sich angst- und gewaltfrei zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

4.3. Umgang mit Formen von Gewalt

Jede Form von Gewalt – ob körperlich, psychisch, sexualisiert oder strukturell wird in unserer Einrichtung nicht toleriert. Bei Hinweisen, Beobachtungen oder konkretem Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch gilt:

- Hinsehen, ernst nehmen, handeln.
- Das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hat oberste Priorität.
- Beobachtungen und Verdachtsmomente werden sorgfältig dokumentiert und umgehend an die zuständigen Ansprechpersonen oder Schutzfachkräfte weitergeleitet.
- In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und ggf. dem Jugendamt oder weiteren Fachstellen wird eine fachlich fundierte Klärung eingeleitet.

- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an den internen Handlungsleitfaden zum Gewaltschutz zu halten.

4.4. Macht

Macht im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf die Autorität, die Fachkräfte und Institutionen haben, um Entscheidungen zu treffen, Verantwortung zu übernehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Wird diese Macht positiv genutzt, werden den Kindern und Jugendlichen Schutz, Unterstützung und Förderung zu teil. Macht und Autorität bergen jedoch stets auch das Potenzial für Missbrauch, indem sie in einer Art und Weise ausgeübt werden, die den Interessen, Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Jugendlichen schadet oder zu wieder läuft. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, Machtstrukturen in unterschiedlichsten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu erkennen, zu reflektieren und gegebenenfalls zu verändern und so den Missbrauch von Machts- und Autoritätspositionen, aber auch von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern. Der missbräuchliche Einsatz von Macht durch Erwachsene/Fachkräfte ist in der Regel auf Unfachlichkeit und Überforderung im beruflichen Alltag, aber auch auf ein geringes Selbstwertgefühl, soziale Belastungen, Misserfolge in Partnerschaft, Beruf und Familie zurückzuführen.

Wir arbeiten daran, eine Kultur der Gleichberechtigung, Partizipation und Transparenz zu schaffen, in der die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen respektiert und geschützt werden.

Machtmissbrauch in der Kinder- und Jugendhilfe kann verschiedene Erscheinungsformen haben:

Autoritärer Einsatz von Macht

Kontrolle, Unterdrückung oder Bestrafung in Form von körperlicher, psychischer oder emotionaler Gewalt.

Diskriminierung und Gleichbehandlung

Auf Grundlage von Vorurteilen oder Stereotypen z.B. in Form von Rassismus, Sexismus, Homophobie.

Vernachlässigung der Bedürfnisse und Rechte

Ignorieren oder Herabwürdigen der Bedürfnisse, Rechte und Meinungen von Kindern und Jugendlichen.

Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

Durchzusetzen eigener Interessen z.B. in Form von sexuellem Missbrauch, Ausbeutung oder Manipulation.

4.5. Krisen

Krisen sind außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die das Wohlbefinden, die Sicherheit oder die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Diese Krisen können verschiedene Ursachen haben und in unterschiedlichen Kontexten auftreten. In Krisensituationen ist eine umfassende und koordinierte Herangehensweise erforderlich, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beendigung der Krise führen, Unterstützung bieten und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen sollen.

Beispiele für Krisen sind unter anderem:

- akute Kindeswohlgefährdung
- Familienkrise z.B. Trennung oder Scheidung der Eltern, häusliche Gewalt, Suchtprobleme
- Jugendkrisen z.B. Selbstverletzung, Suizidalität, Drogenmissbrauch

Krisenintervention ist notwendig, wenn ein Kind oder Jugendlicher traumatisiert, unmittelbar psychisch oder physisch gefährdet ist oder dadurch andere gefährdet.

4.6. Gefährdungseinschätzung / gewichtige Anhaltspunkte

Der § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die JuWo gUG, eine Gefährdungseinschätzung, unter Hinzuziehung einer iFK, vorzunehmen. Eltern/Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren und, sofern der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Weiterhin ist auf die Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen hinzuwirken. Das Jugendamt ist beratend hinzuzuziehen bzw. zu informieren, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind die Gefahr entsprechend der Hilfeangebote des Trägers abzuwenden.

Der Träger dokumentiert sein internes Prüfverfahren entsprechend der Vorgaben in der mit dem Jugendamt geschlossenen „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ lückenlos. Anschließend leitet das Jugendamt, ebenfalls auf Grundlage des § 8a Abs. 1-3 SGB VIII, weitere Schritte ein und folgt dem eigenen Handlungsablauf zur Prüfung/Abwendung einer Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen. Die beteiligten Fachkräfte des Trägers werden ggf. in dieses Prüfverfahren mit einbezogen. Die Anrufung des Familiengerichtes, eine Inobhutnahme und/oder das Einschalten anderer Behörden können weiterführende Schritte im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sein.

Die Gefährdungseinschätzung versteht sich demnach als Prozess einer strukturierten Ermittlung und Bewertung möglichst aller relevanten Gefährdungen, denen Kinder/Jugendliche im Laufe ihrer Entwicklung und Erziehung ausgesetzt sind. Die Gefährdungseinschätzung ist weiterhin als ergebnisoffener Prozess zu betrachten, der den Fokus sowohl auf die aktuelle Situation als auch auf die zukünftige, anzunehmende, Entwicklung richtet. Wesentliche Bestandteile der Gefährdungseinschätzung sind entsprechend:

- Identifizierung der Gefahr und möglicher Folgen
- Quantifizierung der Gefahr i.S. der Annahme der Wahrscheinlichkeit für ihr Eintreffen
- Bewertung der Gefahr als Ergebnis der Betrachtung aller zusammengefassten (gewichtigen) Anhaltspunkte

Von gewichtigen Anhaltspunkten ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Rede, wenn eine Fachkraft auf Grund ihrer beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse einschätzt, dass es prognostisch zu Schädigungen des Wohls der Kinder/Jugendlichen kommen kann. Für diese Einschätzung ausschlaggebend ist die Summe der Anhaltspunkte, denen i.d.R. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen und/oder physische/psychische Krankheitssymptome zu Grunde liegen. Gewichtige Anhaltspunkte beruhen entsprechend auf Tatsachen und sind im Hinblick auf einen mutmaßlichen Schaden i.S. des § 1666 BGB zu überprüfen. Außerdem sind sie auch Grund des Tätigwerdens des Jugendamtes, sobald sie dort bekannt werden.

4.7. Verdacht/ Unschuldsvermutung

Verdacht beschreibt eine noch unklare Situation und/oder Sachverhalt. Er beruht auf Vermutungen und Erfahrungen ausgebildeter Fachkräfte in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Ein Verdacht ist kein Beweis für eine Straftat. Deshalb gilt die Unschuldsvermutung.

Die Unschuldsvermutung wird im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG i.V. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sagt: „Jedermann hat so lange als unschuldig zu gelten, bis in einem allgemeinen gesetzlich bestimmten Verfahren rechtskräftig seine Schuld festgestellt wurde.“ Dementsprechend muss auch nicht der Beschuldigte seine Unschuld, sondern die Strafverfolgungsbehörde seine Schuld beweisen. Strafverfolgung und Ermittlungsverfahren unterliegen speziellen Bedingungen, die die Existenz des Beschuldigten schützen sollen, so dass dieser nicht vor den Trümmern der persönlichen Existenz steht, wenn sich seine Unschuld herausstellt. Die Unschuldsvermutung endet erst mit der Rechtskraft einer Verurteilung des Beschuldigten.

Analog dazu wollen wir ein Verfahren entwickeln, das den Umgang mit auftretenden Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitern innerhalb der Einrichtung der JuWo gUG beschreibt. Unser Ziel soll es sein der Situation angemessen zu prüfen, ob sich der Verdacht erhärtet oder andernfalls eine „Reintegration“, unter ebenfalls zu prüfenden Voraussetzungen, gelingen kann.

4.8. Rehabilitation nach falschem Verdacht

In unserem Gewaltschutzkonzept liegt ein besonderes Augenmerk auf der Rehabilitation von Personen, die zu Unrecht Verdächtigungen oder Anschuldigungen ausgesetzt waren. Die Rehabilitation spielt eine entscheidende Rolle, um das Vertrauen wiederherzustellen, Schäden zu minimieren und einen unterstützenden Rahmen für alle Beteiligten zu schaffen.

Erkennung und Klärung: Die Rehabilitation beginnt mit einer umfassenden Untersuchung und Klärung des falschen Verdachts. Hierbei setzen wir auf transparente und faire Prozesse, die eine gründliche Analyse der erhobenen Vorwürfe ermöglichen. Es ist von höchster Bedeutung sicherzustellen, dass alle involvierten Parteien die Möglichkeit haben, ihre Perspektiven darzulegen und dass die Überprüfung objektiv und gerecht durchgeführt wird.

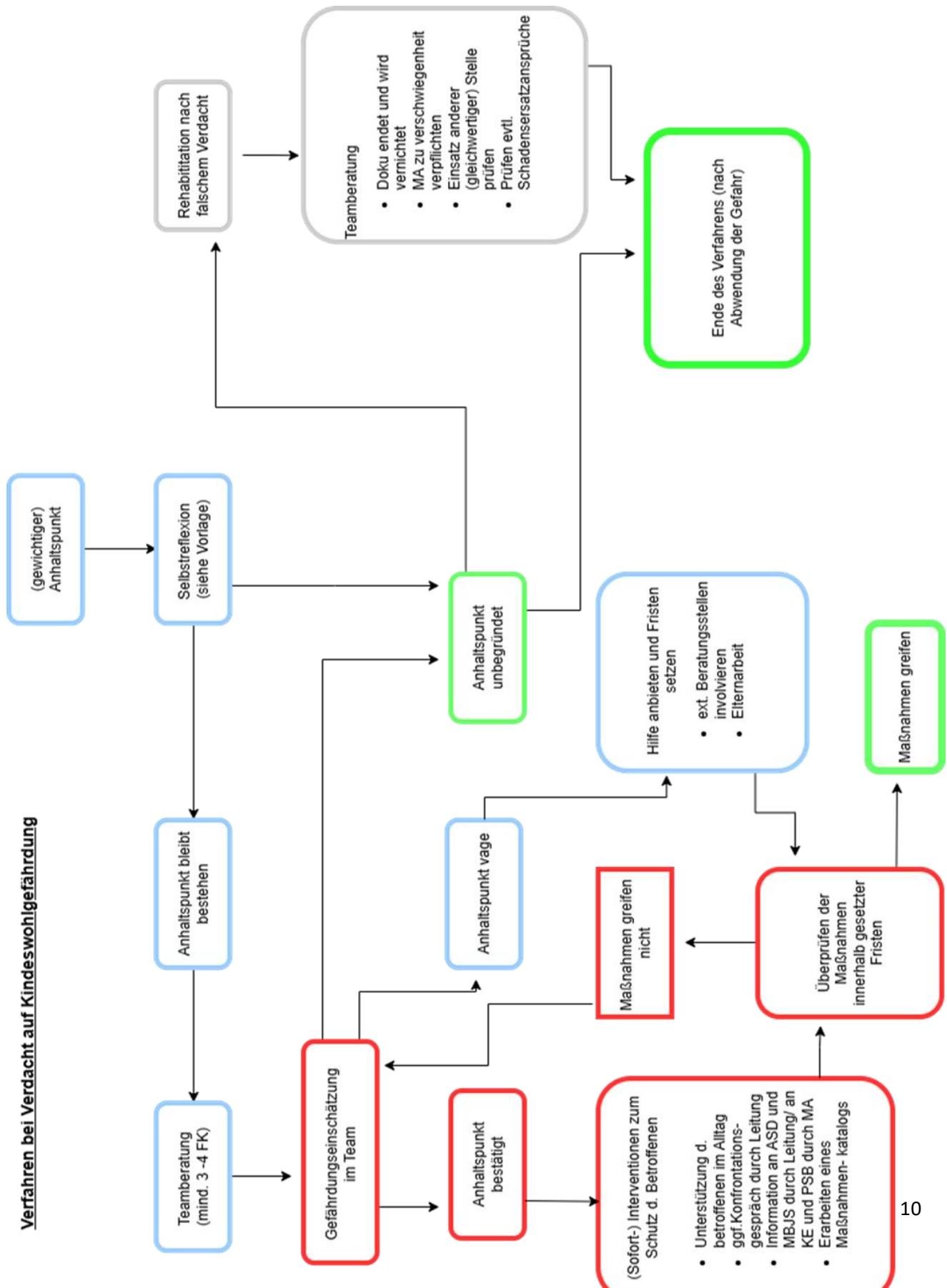
Unterstützung und Begleitung: Mitarbeiter, die zu Unrecht verdächtigt wurden, erfahren im Rahmen der Rehabilitation eine kontinuierliche Unterstützung und Begleitung. Dabei legen wir Wert auf individuelle Bedürfnisse und professionelle Unterstützung.

Öffentliche Kommunikation: Die Rehabilitation beinhaltet auch eine klare und respektvolle Kommunikation gegenüber dem betroffenen Individuum sowie innerhalb der Einrichtung. Es ist von entscheidender Bedeutung, Transparenz und Offenheit zu demonstrieren, um etwaige Schäden am Ruf zu minimieren und das Vertrauen der Gemeinschaft wiederherzustellen. Hierbei betonen wir die Wichtigkeit, die Privatsphäre der Betroffenen zu wahren und verantwortungsbewusst mit sensiblen Informationen umzugehen.

Wiedereingliederung: Die erfolgreiche Rehabilitation schließt die Wiedereingliederung der betroffenen Person in die Gemeinschaft ein. Dies geschieht unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Wünsche. Die Schaffung eines unterstützenden Umfeldes ermöglicht es, wieder Vertrauen aufzubauen und positive Beziehungen zu knüpfen.

Insgesamt ist die Rehabilitation nach einem falschen Verdacht ein integraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes. Sie zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen zu minimieren, das Wohlbefinden der betroffenen Person zu fördern und eine gesunde und vertrauensvolle Umgebung für alle Beteiligten wiederherzustellen.

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In dem sensiblen Prozess zur Prüfung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung steht eine Fachkraft im Mittelpunkt. Diese Fachkraft arbeitet mit äußerster Achtsamkeit, da sie sich ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes/Jugendlichen bewusst ist. Der erste Schritt in diesem Verfahren ist die Wahrnehmung eines gewichtigen Anhaltspunkts, der auf eine mögliche Gefährdung hinweisen kann.

Um diesen gewichtigen Anhaltspunkt angemessen zu bewerten, reflektiert die Fachkraft sich und ihre Wahrnehmung selbst (siehe Vorlage). Dieser Schritt ist von entscheidender Bedeutung, da er nicht nur eine sorgfältige Analyse des Anhaltspunktes ermöglicht, sondern auch die persönlichen Emotionen und möglichen Einflüsse auf die Wahrnehmung berücksichtigt. Die Fachkraft entscheidet für sich selbst, ob der Anhaltspunkt begründet ist oder sich als unbegründet herausstellt und weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Im Falle eines unbegründeten Anhaltspunktes wird an dieser Stelle kein Verfahren eröffnet. Sollte jedoch der Anhaltspunkt weiterhin bestehen bleiben, erfolgt eine Teamberatung mit mindestens drei bis vier Fachkräften. Gemeinsam nimmt das Team eine Gefährdungseinschätzung vor und zieht gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, um die Analyse zu vertiefen und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Die Gefährdungseinschätzung kann zu drei verschiedenen Ergebnissen führen:

Im Fall einer als unbegründet bewerteten Situation werden folgende Maßnahmen ergriffen: Alle bis hierher dokumentierte Informationen werden vernichtet und es beginnt ein „Rehabilitationsprozess“ nach falschem Verdacht. Hierbei findet eine Teamberatung statt, in der alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dieser Schritt markiert den Beginn einer umfassenden Reflexion und Diskussion möglicher nun folgender Handlungsschritte, darunter z.B. das Prüfen von Schadensersatzansprüchen sowie die Erwägung eines Arbeitsortswechsels.

Bei vagen Anhaltspunkten wird den Betroffenen angemessene Hilfe angeboten, die die mutmaßliche Gefahr abwenden sollen. Eventuell können externe Beratungsstellen hinzugezogen und die Elternarbeit intensiviert werden. Die Festlegung von Fristen zur Erledigung der festgelegten Aufgaben und zur anschließenden erneuten Beratung betont für alle Beteiligten die Dringlichkeit und Verbindlichkeit dieser Maßnahmen. Am Ende der festgesetzten Frist werden die Wirksamkeit der Maßnahmen und ihre Umsetzung überprüft. Falls die Maßnahmen nicht wirksam sind, erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung und der Prozess wird solange wiederholt bis sich die Anhaltspunkte als nun unbegründet herausstellen oder die Bestätigung einer Gefährdung erfolgt und die dann notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Falle begründeter Anhaltspunkte werden umgehend Interventionen zum Schutz des Betroffenen eingeleitet. Diese Interventionen können vielfältig sein und von der Unterstützung im Alltag bis hin zu Konfrontationsgesprächen durch die Leitung sowie der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs reichen. Die Trägerleitung informiert entsprechend sowohl den jeweils fallzuständigen sozialpädagogischen Dienst als auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Gleichzeitig übernimmt ein Mitarbeiter die Information der Kindeseltern oder der Personensorgeberechtigten.

Die getroffenen Interventionen werden mit klaren Fristen versehen, um sicherzustellen, dass sie zeitnah und wirksam umgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt eine sorgfältige Überprüfung der Maßnahmen. Die Möglichkeit besteht, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind und eine erneute Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Andererseits kann festgestellt werden, dass die getroffenen Maßnahmen erfolgreich sind, was zu einem Ende des Verfahrens nach erfolgreicher Abwendung der Gefahr führt.

Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine standardisierte Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII. Dazu ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzu, die nicht in das konkrete Fallgeschehen involviert ist. Die ISEF berät die pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich des Gefährdungspotenzials, möglicher Schutzmaßnahmen und des weiteren Vorgehens.

Die JuWo gUG arbeitet hierfür mit einer externen ISEF zusammen, die fallbezogen beratend tätig wird. Die Verantwortung für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen verbleibt dabei stets bei der Leitung der Einrichtung in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.

6. Prävention

Prävention bezieht sich auf Maßnahmen und Methoden, die ergriffen werden, um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern, noch bevor sie geschieht. Das Hauptziel der Prävention ist es, die Risikofaktoren zu reduzieren und die Schutzfaktoren zu stärken.

Wir erarbeiten dazu im weiteren Organisationsentwicklungsprozess Konzepte und Handlungsrichtlinien, die eingebettet in die Organisationsstruktur, die Abläufe innerhalb des Trägers aufzeigen. Wir beabsichtigen an diesem Prozess alle Beteiligten an der Leistungserbringung (Mitarbeiter, inklusive Leitung, Kinder/Jugendliche, Eltern und Personensorgeberechtigte) zu beteiligen. Es erfolgt eine kontinuierliche Reflektion und Evaluation der Prozesse. Der Träger sichert die Effektivität der (Gewalt)Präventionsmaßnahmen.

Das Hauptaugenmerk richten wir zunächst auf folgende Punkte:

- Risikoanalyse (siehe 6.1)
- Bewerbungsverfahren (siehe 6.2)
- (Weiter-) Entwicklung einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang)
- Entwicklung einer erzieherischen (Team-)Haltung/pädagogische Interventionen im Alltag
- Klienten bezogene Präventionsangebote
- Fort-/Weiterbildung für Mitarbeiter
- Partizipations- und Beschwerdeverfahren
- Medienerziehung

6.1 Ressourcen- und Risikoanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse spielt eine zentrale Rolle. Eine gründliche Analyse der Risiken und vorhandenen Ressourcen ist entscheidend, um gezielte Interventionen und präventive Maßnahmen zu entwickeln, die die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Risiken:

Im Rahmen der Risikoanalyse identifizieren wir potenzielle Gefahrenquellen, die das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen gefährden könnten. Dazu gehören mögliche Gewaltexpositionen, sei es in der Familie, im sozialen Umfeld oder in der digitalen Welt. Auch individuelle Faktoren wie psychische Belastungen, Traumata oder Vernachlässigung fließen in die Analyse ein. Durch die Identifikation dieser Risiken schaffen wir eine Grundlage für gezielte Schutzmaßnahmen.

Ressourcen:

Eine eingehende Ressourcenanalyse ermöglicht es uns, die vorhandenen Stärken und Unterstützungsfaktoren in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu erkennen. Dies können familiäre Bindungen, soziale Netzwerke, schulische Ressourcen oder persönliche Fähigkeiten sein. Die Fokussierung auf diese Ressource bildet die Basis für eine ressourcenorientierte Herangehensweise, die darauf abzielt, die positiven Elemente zu stärken und Schutzfaktoren zu etablieren.

Interventionsstrategien:

Die Ressourcenanalyse dient als Grundlage für Interventionsstrategien. Hierbei setzen wir auf eine differenzierte und bedarfsgerechte Vorgehensweise. In Fällen akuter Gefährdung greifen wir auf sofortige Schutzmaßnahmen zurück, die die physische und emotionale Sicherheit der Betroffenen gewährleisten. Für langfristige Interventionen berücksichtigen wir individuelle Bedürfnisse und setzen auf therapeutische, soziale und pädagogische Ansätze. Dabei arbeiten wir eng mit anderen Akteuren wie Schulen, Ärzten und Therapeuten zusammen, um eine ganzheitliche Unterstützung zu gewährleisten.

Präventionsstrategien:

Die Risiko- und Ressourcenanalyse bildet ebenfalls die Grundlage für präventive Maßnahmen. Durch gezielte Aufklärung, Sensibilisierung und Schulungen möchten wir potenzielle Risiken frühzeitig erkennen und angehen. Präventive Ansätze erstrecken sich auch auf die Förderung von Schutzfaktoren, die Resilienz und eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung der Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten, um Gewaltprävention nachhaltig zu verankern.

Insgesamt bildet die Risiko- und Ressourcenanalyse das Fundament unseres Gewaltschutzkonzeptes, dass auf eine Umfassende Sicherheit und positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzielt.

6.2 Bewerbungsverfahren

Bei der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die persönliche Eignung gemäß § 80 BbgKJG als zentrale Voraussetzung betrachtet. Neben der fachlichen Qualifikation und pädagogischen Haltung wird besonders auf die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit geachtet. Grundvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher oder eine vergleichbare Qualifikation.

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Eintragungen ist verpflichtend und muss vor der Einstellung vorgelegt werden. Im persönlichen Gespräch wird neben der fachlichen Eignung insbesondere auf Haltung, Authentizität, reflektierte Lebenserfahrung und die Fähigkeit zur gewaltfreien, wertschätzenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geachtet. Die Einschätzung der Einrichtungsleitung fließt hierbei wesentlich in die Entscheidung ein.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt. Nach erfolgreicher Einstellung erfolgt eine strukturierte Einarbeitung, in deren Rahmen auch die Inhalte des Schutzkonzepts vermittelt, erläutert und gemeinsam reflektiert werden.

6.3. Selbstverpflichtungserklärung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist uns ein grundlegendes Anliegen. Daher nähern wir uns diesem Thema bereits im Bewerbungsverfahren. Wir haben mit unseren Mitarbeitern eine Selbstverpflichtungserklärung erarbeitet, die es allen Beteiligten erleichtern soll sich auf eine klare fachliche und ethisch vertretbare Grundhaltung zu einigen. Sie dient ebenso als Orientierungsrahmen i.S. einer Grundlage für die erzieherische Arbeit im Einrichtungsalltag mit den Kindern und Jugendlichen wie sie den Fachkräften untereinander einen offenen und professionellen Austausch ermöglicht. Die festgeschriebenen Regeln sollen die Beteiligten vor grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und Missbrauch schützen, aber auch die Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen und Verdächtigungen bewahren.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird als Anlage zum Arbeitsvertrag unterschrieben und sichert damit ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

6.4. Entwicklung einer erzieherischen (Team-) Haltung

Wir entwickeln klare Richtlinien und Standards, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor grenzverletzendem und übergriffigen Verhalten zu schützen. Dazu ist es notwendig, dass die Mitarbeiter sich fachlichen Diskussionen ebenso stellen, wie der stetigen Notwendigkeit, bestehende Werte und Normen einer eingehenden und wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen, sowie den Bogen zum Erziehungsauftrag zu schlagen. Auf diese Weise werden „schwierige“ Situationen erkannt und überschaubar. So dass anschließend verbindliche Regeln verabredet werden können.

Grundvoraussetzungen zur Entwicklung einer erzieherischen Teamhaltung sind eine offene, gewaltfreie Kommunikation und eine wertschätzende Fehlerkultur. Unterstützend dazu stehen den Mitarbeitern unterschiedliche Formate (Teamberatung, kollegiale Fallberatung, Supervision, Reflexionsgespräche) zur Verfügung.

Pädagogische Interventionen im Alltag richten sich z.B. auf folgende Aspekte aus:

- Stärkung von sozialen und emotionalen Kompetenzen
 - Förderung von Empathie und Respekt
 - Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien
- Einzel-/und Gruppengespräche
- Aufbau von positiven Beziehungen zu den Betreuern
- ermöglichen sozialer Unterstützung

6.5. Klientenbezogene Präventionsangebote

Im Rahmen des pädagogischen Alltags finden 14-tägig Gruppen- und Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen statt. Dabei werden aktuelle Themen, Konflikte und das Zusammenleben in der Wohngruppe reflektiert.

Die Mitarbeiter übernehmen in ihrem Auftreten und Verhalten eine Vorbildfunktion und fördern ein respektvolles, gewaltfreies Miteinander. Durch klare Regeln, transparente Kommunikation und einen verlässlichen Rahmen werden die Kinder und Jugendlichen darin unterstützt, Konflikte angemessen zu lösen und persönliche Grenzen zu erkennen und zu achten.

Prävention ist in den Alltag integriert und orientiert sich an den jeweiligen Situationen und Bedürfnissen der Kinder.

Bei Bedarf greifen wir präventiv Themen auf, die im Alltag relevant werden, z. B. der Umgang mit Streit und Konflikten, Grenzachtung, Mediennutzung, persönliche Hygiene oder das soziale Miteinander. Diese Themen werden situationsbezogen in Einzelgesprächen oder im Gruppenkontext behandelt – oft im Anschluss an konkrete Ereignisse, um die Kinder zur Reflexion anzuregen und Entwicklungsimpulse zu setzen.

6.6. Fort- und Weiterbildungen

Schulungen und Weiterbildungen vermitteln Kompetenzen zur Erkennung von Risikofaktoren, zur angemessenen Reaktion auf kritische Situationen und bieten Möglichkeiten zur Reflexion. Außerdem werden Standards für die Dokumentation solcher Vorfälle vermittelt.

Zusätzlich finden vierteljährlich kollegiale Fallberatungen und halbjährlich Supervisionen mit dem gesamten pädagogischen Team statt, um den fachlichen Austausch zu fördern, Erfahrungen zu reflektieren und Handlungskompetenzen weiter zu stärken.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mindestens eine Fortbildung pro Jahr im Bereich Pädagogik oder Kinderschutz zu besuchen. Weitere Fortbildungen können nach Absprache mit der Geschäftsführung wahrgenommen werden.

6.7. Kooperation mit Netzwerkpartnern

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist die enge Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit allen relevanten Netzwerkpartnern. Dazu zählen insbesondere Eltern, Familien und Sorgeberechtigte, die wir aktiv in den Entwicklungsprozess der Kinder einbeziehen. Ebenso arbeiten wir eng mit Schulen, Kindertagesstätten und dem fallzuständigen Jugendamt zusammen, um eine bestmögliche Förderung und Unterstützung der Kinder sicherzustellen.

Darüber hinaus pflegen wir eine interdisziplinäre Kooperation mit Fachkräften aus verschiedenen therapeutischen und medizinischen Bereichen. Hierzu gehören Kinderärzte, logopädische und ergotherapeutische Praxen, sowie Fachkräfte aus der Reitpädagogik, die einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder leisten. Eine enge Anbindung besteht zudem an das Ernst von Bergmann Klinikum, um bei medizinischen Fragestellungen oder besonderen Förderbedarfen eine kompetente fachärztliche Begleitung zu gewährleisten.

Ziel dieser Kooperationen ist es, durch regelmäßigen Austausch, gemeinsame Fallbesprechungen und abgestimmte Fördermaßnahmen eine verlässliche und ganzheitliche Unterstützung für jedes Kind zu schaffen.

7. Partizipation

Partizipation im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzepts. Sie trägt entscheidend dazu bei, Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen zu stärken, da Kinder und Jugendliche lernen, ihre Bedürfnisse zu äußern, Grenzen zu setzen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Partizipation ist damit nicht nur ein pädagogisches Prinzip, sondern ein zentrales Schutzinstrument.

Grundsätze:

- Kinder und Jugendliche werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, die ihre Lebenswelt betreffen, z. B. bei der Freizeitgestaltung, der Urlaubsplanung, der Gestaltung ihrer Zimmer, der Auswahl der Mahlzeiten oder der Gestaltung der Gemeinschaftsräume.
- Sie werden in interne Prozesse eingebunden, wie die Weiterentwicklung des Beschwerde- und Meldemanagements, die Gestaltung der Hausordnung oder die Reflexion gemeinsamer Regeln.

- Partizipation stärkt die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, vermittelt Sicherheit und unterstützt die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen.

Konkrete Formate und Maßnahmen:

- 14-tägige Gruppengespräche: Kinder und Jugendliche können Themen ansprechen, Anliegen äußern und Entscheidungen mitgestalten. Dies fördert Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Konfliktfähigkeit.
- Wunsch- und Kummerkasten: Anonyme Einbringung von Anliegen wird regelmäßig ausgewertet, um präventiv auf Probleme oder belastende Situationen reagieren zu können.
- Mitsprache bei Hilfeplangesprächen: Kinder können ihre Perspektive aktiv einbringen – ggf. durch vorbereitete Stellungnahmen oder Begleitung durch Bezugspersonen.
- Mitwirkung an Regelwerken: Hausordnung und Gruppenregeln werden halbjährig gemeinsam reflektiert, angepasst und beschlossen, um ein respektvolles und sicheres Miteinander zu gewährleisten.
- Mitbestimmung bei Neuanschaffungen: Kinder und Jugendliche entscheiden mit über die Anschaffung von Spielgeräten und Möbeln.
- Einzelgespräche mit Fachkräften: Individuelle Anliegen, Sorgen oder Wünsche werden aufgegriffen, um rechtzeitig Schutzmaßnahmen zu ermöglichen und Grenzüberschreitungen vorzubeugen.

Pädagogische Wirkung im Gewaltschutz:

- Partizipation ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren.
- Sie fördert das Bewusstsein für gegenseitigen Respekt und unterstützt die Frühwarnung bei Konflikten oder Gewaltpotenzialen.
- Kinder erfahren Sicherheit und Selbstwirksamkeit in einem geschützten Rahmen, was ein entscheidender Faktor für die Prävention von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt ist.

Partizipation ist integraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Durch aktive Einbindung und Mitgestaltung werden Kinder und Jugendliche befähigt, ihre Rechte wahrzunehmen, Verantwortung zu übernehmen und sich in einem sicheren Umfeld zu entwickeln. Dies stärkt nicht nur die individuelle Entwicklung, sondern auch die Sicherheit und das positive Klima in der gesamten Einrichtung.

8. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist ein Ausdruck der Unzufriedenheit, ein Hinweis auf einen Mangel oder ein Verbesserungsvorschlag. Wir verstehen sie konstruktiv, objektiv, sachlich und konkret.

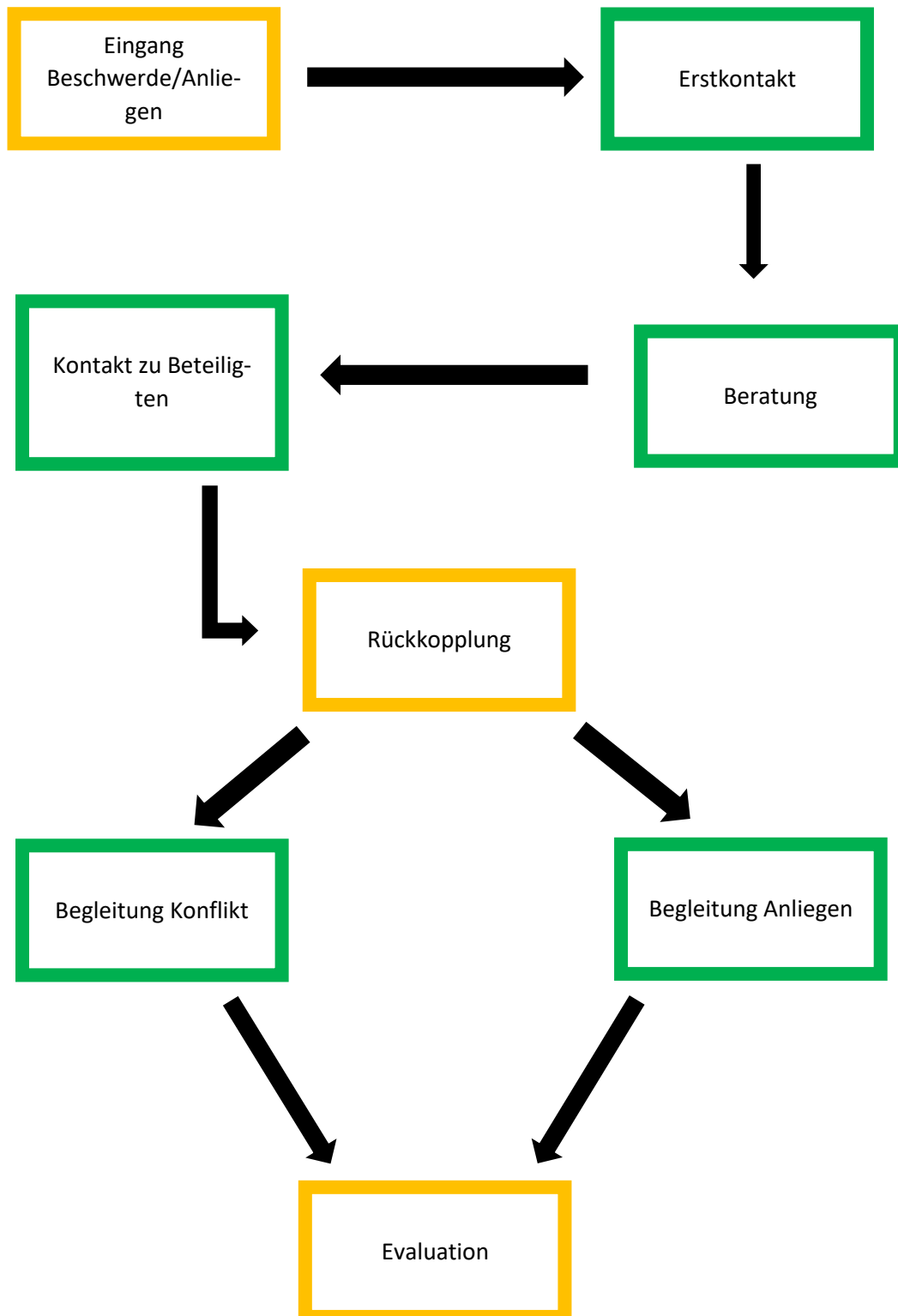
Um Beschwerden angemessen bearbeiten zu können, werden diese im „Formblatt“ zur Aufnahme von Beschwerden dokumentiert und in den Teamsitzungen ausgewertet. Bei Aufnahme werden die Kinder und Jugendlichen über unser Beschwerdemanagement informiert (Informationsmappe). Das Beschwerdemanagement wird kontinuierlich überprüft und evaluiert. Wir bieten den Kindern und Jugendlichen folgende Möglichkeiten ihre Nöte und Beschwerden zu äußern:

- im 14-tägigen Gruppengespräch
- Gespräche mit Betreuern
- Nutzung des anonymen Kummerkastens
- Kontakt zu einer externen Vertrauens-/Beschwerdeperson, die weitere Kontakte vermitteln kann
 - Ansprechpartner der Jugendämter, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und Beratungsstellen bzw. Notdiensten und Seelsorgern
 - den Kindern und Jugendlichen stehen ein Telefon und ein Internetanschluss zur Verfügung
 - BEOBE Cottbus, Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen in Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg
 - Kinder- und Jugendlandesrat (KJLR)
 - Landes Kinder- und Jugendbeauftragte Frau Krumrey

Die externe Beschwerdeperson ist eine unabhängige, neutrale Person und nicht Mitarbeiter der JuWo gUG. Die Hauptaufgabe der externen Beschwerdeperson besteht darin, sicherzustellen, dass die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden und, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Situation zu verbessern. Darüber hinaus agiert sie als Vermittler zwischen den Kindern/Jugendlichen deren Eltern/Sorgeberechtigten und der JuWo gUG. Sie übernimmt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Transparenz und der Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Die Beschwerdeperson handelt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unverzüglich entsprechend der trägerinternen Prüfverfahrens.

Das Beschwerdeverfahren wird kontinuierlich überprüft und evaluiert und ist perspektivisch in einem gesonderten Dokument für alle Beteiligten, auch als Ausdruck in der Einrichtung, einsehbar.

8.1. Beschwerdeverfahren (schematisch)



8.2. Beschwerdeverfahren

Unser Beschwerdeverfahren gewährleistet eine transparente und faire Bearbeitung von Beschwerden. Zunächst werden Beschwerden schriftlich (siehe schematische Darstellung 8.1.) oder mündlich durch die diensthabende pädagogische Fachkraft entgegengenommen und sorgfältig dokumentiert, einschließlich des Zeitpunktes und der beteiligten Personen. Anschließend wird die Beschwerde an die pädagogische Leitung weitergeleitet, die im weiteren Verlauf die Bearbeitung übernimmt.

Die pädagogische Leitung analysiert die Beschwerde, um ihre Validität und Dringlichkeit zu überprüfen, während beteiligte Parteien identifiziert und mögliche Lösungsansätze ermittelt werden. Ein Beratungsgespräch mit der betroffenen Person wird geführt, in dem erklärt wird, dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen wird. Dieser Prozess wird ergebnisoffen geführt und unterliegt ständiger Überprüfung.

Danach wird ein Beratungsgespräch mit allen Beteiligten einberufen, wobei das Tandem-Modell zur Kommunikationsunterstützung angewendet wird. In diesem Gespräch werden mögliche Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung aller Interessen diskutiert und konkrete Maßnahmen zur Behebung des Beschwerdeanlasses vereinbart. Sollte sich herausstellen, dass weitere Personen beteiligt sind, wird ein weiteres Beratungsgespräch stattfinden.

Nach der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Evaluation ihrer Wirksamkeit sowie des gesamten Beschwerdeverfahrens. Die erzielten Ergebnisse werden sorgfältig dokumentiert. Bei Wirksamkeit der Maßnahmen endet das Verfahren mit abschließender Dokumentation. Sollte die Beschwerde weiterhin bestehen, werden weitere Beratungsgespräche geführt, bis eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Situation erreicht wurde. Diese wird nach zwei Wochen nochmals überprüft, um die Wirksamkeit sicherzustellen. Schließlich wird das Beschwerdeverfahren mit einer abschließenden Bewertung abgeschlossen und Feedback zur Verbesserung des Prozesses wird eingeholt.

9.Intervention

Intervention bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um einzuschreiten und zu reagieren, wenn Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgetreten ist oder vermutet wird. Ziel der Intervention ist es, das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen unmittelbar zu schützen, die Gewalt zu beenden und weiterführende Unterstützung zu organisieren.

In akuten Verdachtsfällen erfolgt das weitere Vorgehen entsprechend des Schutzkonzeptes und der geltenden Meldepflichten (§ 8a SGB VIII, § 47 SGB VIII). Die pädagogischen Fachkräfte dokumentieren den Vorfall und ziehen die pädagogische Leitung sowie das Jugendamt zeitnah hinzu.

Konkrete Maßnahmen im Interventionsfall können sein:

- Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung (z. B. räumliche Trennung)
- Einschaltung externer Fachstellen (Jugendamt, ISEF, Polizei, Ärztliche Hilfe)
- Gesprächsangebote für betroffene Kinder

- Schutzplanung mit fallzuständigem Jugendamt
- Einleitung einer Krisenintervention zur Sicherung des Kindeswohls in Zusammenarbeit mit dem fallzuständigen Jugendamt
- Nachbereitung und Begleitung durch Einzelgespräche

10. Verantwortlichkeit, Qualitätsentwicklung und Evaluation

Für die Einhaltung und Evaluation des Schutzkonzeptes sind die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung verantwortlich. Die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wird in Zusammenarbeit mit der Agentur FreiRaum vorgenommen. Ein Dienstleistungs- und Beratungsvertrag wurde bereits abgeschlossen.

Anhang

1 Interner Verhaltenskodex der Mitarbeiter der JuWo – Kinder und Jugendwohngruppe

1. Respektvoller Umgang:

Ich verpflichte mich respektvoll und wertschätzend gegenüber meinen Kollegen, den Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu verhalten. Ich handle stets zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

2. Vertraulichkeit:

Alle Informationen über die Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

3. Grenzen setzen:

Ich verpflichte mich, klare Grenzen zu setzen und mich professionell abzugrenzen, um eine angemessene Distanz und Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufrecht zu erhalten.

4. Keine Gewalt:

Ich werde jegliche Form von Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen unterlassen. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Kündigung.

5. Keine Diskriminierung:

Ich werde niemanden auf Grund von Geschlecht, Religion, Herkunft oder anderen Merkmalen diskriminieren.

6. Konflikte lösen:

Ich löse Konflikte auf eine respektvolle und gewaltfreie Art und Weise.

7. Dokumentation:

Ich dokumentiere alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung wichtigen Informationen und Vorkommnisse über die Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien.

8. Weiterbildung:

Ich verpflichte mich, (mindestens 1-mal jährlich) an Weiterbildungen teilzunehmen.

9. Eigenreflexion:

Ich hinterfrage regelmäßig mein Verhalten und meine Arbeitsweise und setze mich kritisch mit mir selbst auseinander.

10. Verantwortung übernehmen:

Ich übernehme Verantwortung für mein Handeln. Bei Problemen und Unsicherheiten wende ich mich vertrauensvoll an die pädagogische Leitung.

Datum/ Ort

Unterschrift Mitarbeiter

Datum/ Ort

Unterschrift der Leitung

2 Gefährdungseinschätzung (beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls)

Dieser Bogen dient der Dokumentation der Beobachtungen beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls. Er soll helfen, die Wahrnehmungen zu schärfen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Er unterstützt bei der Vorbereitung der kollegialen Fallberatung und des Fachgesprächs zur Gefährdungseinschätzung. Bei der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung hilft der ausgefüllte Bogen den Sozialarbeitern des Jugendamtes, sich schnell ein umfassendes Bild von der Situation des Kindes/Jugendlichen zu machen.

Institution:

Datum:

Name der fallführenden Fachkraft:

Beteiligte:

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Betroffenes Kind (Im Zuge einer Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, sind die Daten zu pseudonymisieren und zu anonymisieren.)

Name, Vorname:

Geb.: - Datum:

Äußerungen/ Verhalten des Kindes/ Jugendlichen, die/ das Anlass zur Sorge geben/ gibt

Wer hat wahrgenommen?	Name:	
Wann war die Wahrnehmung	Datum:	Zeit:

Wahrnehmung beim Kind

Körperliche Erscheinung	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen?
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, usw.)	
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen	
Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte /anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung	
Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung	
Starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörung	
Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)	
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung	

Auffälligkeiten im Verhalten	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen?
Deutliche und auffällige Verhaltensveränderung des Kindes Z.B. ruhig, teilnahmslos, aggressives Verhalten	
Rausch- und oder Benommenheitszustände, unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)	
Offensichtliches ständiges Fernbleiben von der Schule, Schulverweigerung, Verweigerung der Mitwirkung in der Schule	
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit	
Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten (z.B. Stricher- Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)	
Fernbleiben vom elterlichen Haus/ Wohnung	
Weglaufen aus dem häuslichen Bereich, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten	
Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen	
Häufig selbst durchgeführte Straftaten	

Verhalten der Erziehungspersonen / Bezugspersonen

Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen	
Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung	
Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)	
Häufiges massives beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes	

Wahrnehmung beim Kind

	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen)
Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien	
Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung entwicklungsverzögerter oder behinderter Kinder	
Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu gleichaltrigen, zu Bezugspersonen)	
Mangelnde Fähigkeit zur Eigenkontrolle von Aggression und Wut	

Unangemessene emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston, Kind als Partner)	
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse/ der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse	
Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	

Risikofaktoren in der Familie

Familiäres Umfeld	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen?
Beobachtungen/ Hinweise, dass Mutter/ Vater suchtkrank sind.	
Beobachtungen/ Hinweise, dass Mutter/ Vater psychisch krank sind	
Beobachtungen/ Hinweise, dass Mutter/ Vater geistig behindert/ körperlich krank sind	
Alleinerziehender Elternteil	
Drohende Obdachlosigkeit	
Stark vermüllte oder verdreckte Wohnung/ Haus	

Fehlen vom eigenem Schlafplatz	
Fehlen von jeglichem Spielzeug des Kindes	
Unangemessene Tierhaltung	

Wahrnehmung bei Sorgeberechtigten

Haben die Kindeseltern das Problem erkannt?	
sind die Kindeseltern bereit Hilfe anzunehmen?	
Welche Wünsche haben die Kindeseltern?	
Haben die Kindeseltern eigene Lösungsvorschläge?	

Ressourcen

Familie/ Umfeld	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen?
Was können Mutter und Vater gut? Worin liegen ihre Stärken? Positive Eigenschaften?	

Hat die Familie soziale Kontakte? (z.B. Großeltern, Verwandte, Freunde)	
Erhält die Familie bereits Unterstützung durch Großeltern, Verwandte oder Freunde)	
Zeigen die Eltern an der Abwendung der Gefahr mitzuwirken?	
Sind die Eltern in der Lage an der Abwendung der Gefahr mit zu wirken	

Kind/Jugendlicher	Beschreibung, Datum der Beobachtung, Wer hat Beobachtung wahrgenommen?
Kind/ Jugendlicher kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen äußern	
Kind/ Jugendlicher hat außerfamiliäre Kontakte)	
Zeigt angemessene Sozialkompetenzen	
Talente und Interessen	

Zusammenfassung:

Die Gefährdung tritt:

☐ einmalig	☐ zum wiederholten Mal	☐ beständig auf
--------------------------------	--	-------------------------------------

Gibt es bereits erkennbare Folgen? Wenn ja, welche?

Welche Folgen sind zu erwarten, wenn Gefährdung bestehen bleibt?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

- ☐ es liegt keine Gefährdung
- ☐ es liegt keine Gefährdung vor, aber es ist Hilfe notwendig
- ☐ es liegt keine akute Gefährdung vor
- ☐ es liegt eine Gefährdung vor

Welche Maßnahmen werden getroffen? Wie ist unser weiteres Vorgehen?

Datum / Unterschrift zuständige Fachkraft

Unterschrift weitere Beteiligte

Datum/ Unterschrift weitere Beteiligte

Unterschrift weitere Beteiligte

Datum/ Unterschrift ieFK

Unterschrift Einrichtungsleitung

3 Selbstreflexionsfragebogen für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Institution:

Datum:

Name der fallführenden Fachkraft:

Beteiligte:

Angaben zum betreffenden Kind/Jugendlichen:

Name, Vorname:

geboren am:

1. Wer hat mir was/welche Beobachtung, wann und wie mitgeteilt? (körperliche Symptome/verändertes Verhalten; Wortwahl des Kindes/Jugendlichen; Kontext der Äußerungen; weitere Beteiligte;)

2. Was habe ich selbst beobachtet/wahrgenommen?

3. Gab es schon Vorkommnisse, die in Verbindung stehen könnten?

4. Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?

5. Mit wem habe ich meine Beobachtungen geteilt?

6. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

7. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für des Kindes/Jugendlichen sind noch vorstellbar?

8. Was ist meine Vermutung dazu, wie sich das Kind/der Jugendliche weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

9. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen?

10. Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt/genannt worden?

11. Wie sehen die nächsten Schritte aus? (Was, wann, wie?)

--

Datum, Ort

Unterschrift Mitarbeiter

Datum:

Beschwerde von

Name

Beschwerdeinhalt

Beschreibe kurz, worum es in Deiner Beschwerde geht und wer die Beteiligten sind:

Gewünschtes Ziel

Beschreibe eine für Dich geeignete Lösung der oben beschriebenen Situation